

## Merkblatt

**Betriebssichere Kleintankanlagen und Fasslager**

In vielen Landwirtschaftsbetrieben und in einigen Gewerbebetrieben werden Kleinbetankungsanlagen zum Betanken von Fahrzeugen und Geräten mit Verbrennungsmotoren benutzt. Diese Anlagen entsprechen oft nicht den gesetzlichen Anforderungen und stellen eine Gefährdung für Boden und Gewässer dar.

Dieses Merkblatt orientiert über die gesetzlichen Anforderungen für die Installation und den sicheren Betrieb solcher Anlagen.

**Problematik**

Unfälle bei Kleinbetankungsanlagen führen oft wegen nicht fachgerechter Installation zu erheblichen Boden- und Gewässerverschmutzungen. Fällt zum Beispiel der Zapfschlauch einer nicht gegen Abhebern gesicherten Anlage unbemerkt zu Boden, kann es zu einer Selbstentleerung des Tankes kommen. Die damit verbundenen Unannehmlichkeiten und Kosten stehen in keinem Verhältnis zu den Investitionen für eine vorschriftsgemässe Anlage.

**Besitzer von Kleintankanlagen tragen eine grosse Umweltverantwortung**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Auffangwannen allein bieten keine Gewähr für absolute Sicherheit. Um unbeabsichtigte Selbstentleerungen zu verhindern, muss die Entnahmevorrichtung (Zapfpistole, Handpumpe usw.) gegen Abhebern gesichert sein.

**Gesetzliche Grundlagen**

- Gewässerschutzgesetz, GSchG, 814.20, vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung, GSchV, 814.201, vom 28. Oktober 1998
- Kant. Umweltschutzverordnung, bGS, 814.0, vom 24. Oktober 1994

## Bauliche und technische Anforderungen

Installation und Betrieb von Kleinbetankungsanlagen verlangen bauliche Massnahmen um eine Umweltverschmutzung weitmöglichst auszuschliessen.

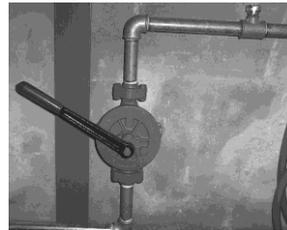
### Platzierung der Anlage

Die Anlage ist auf einem überdachten, ebenen und flüssigkeitsdichten Boden (z.B. Betonboden mit Zementüberzug) aufzustellen. Die Zugänglichkeit für eine hindernisfreie Befüllung und Kontrolle muss gewährleistet sein.

Kleinbetankungsanlagen (Lagermengen ab 450 Liter) benötigen eine 100 % fassende Auffangwanne.

Der Umschlagplatz ist so zu gestalten, dass Tropfverluste oder auslaufender Treibstoff nicht in die Kanalisation oder in ein Gewässer gelangen oder im Boden versickern können (z.B. Tot- oder Schöpfschacht).

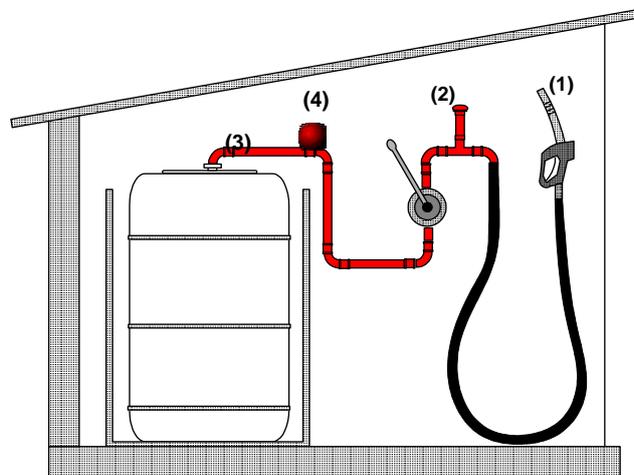
### Handbediente Anlagen



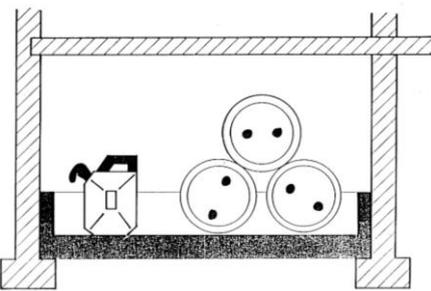
Handpumpenstationen sind mit einer arretierbaren und automatisch abschaltenden Abfüllpistole (1) zu versehen. Die Halterung für die Entnahmeeinrichtung ist über dem Tankscheitel zu montieren.

Zwischen Handpumpe und Füllschlauch ist eine Belüftungsvorrichtung (2) einzubauen um das Abhebern zu vermeiden.

Die Leitungen zwischen der Handpumpe und der Kleintankanlage sind als Festmontage in Stahlrohre zu verlegen.



<p><b>Elektrische Betankungseinrichtungen</b></p>	<p>Bei elektrisch betriebenen Abfüll-Stationen ist die Entnahmeleitung zwischen Tank und Pumpe unbedingt als Festmontage zu verlegen. Die Pumpe ist aus syphonieretechnischen Gründen über der Tankscheitelhöhe (3) zu verlegen.</p> <p>Werden Zapfsäulen eingesetzt, so ist gegen das Syphonieren ein Sicherheitsventil (4) (z.B. Elektromagnetventil) in die Saugleitung über der Tankscheitelhöhe einzubauen.</p> <p>Die Inbetriebnahme der Förderpumpe darf nur durch einen Schalter erfolgen.</p> <p>Die Handpumpenstation ist mit einer arretierbaren und automatisch abschaltenden Abfüllpistole (1) zu versehen.</p>
<p><b>Füllvorgang, Wartung, Kontrolle</b></p>	<p><b>Ein Füllvorgang muss während seiner ganzen Dauer überwacht werden.</b></p> <p>Der Inhaber hat die Anlage unter Kontrolle zu halten und dessen einwandfreien Zustand zu gewährleisten (Sorgfaltspflicht). Festgestellte Mängel sind sofort zu beheben.</p>
<p><b>Brandschutz</b></p>	<p>Für die Abklärung des Brandschutzes ist der Feuerungskontrolleur beizuziehen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung.</p>

<p><b>Lagern von Fässern und Gebinden</b></p> <p>Merkblätter für Gebindelager können beim Amt für Umwelt bezogen oder im Internet <a href="http://www.ar.ch/afu">www.ar.ch/afu</a> unter Umwelt/Publikationen heruntergeladen werden.</p>	
<p>Wassergefährdende Flüssigkeiten wie Hydraulik-, Schmier- und Motorenöl werden in den meisten Betrieben in Gebinden (Kannen oder Fässern) gelagert. Dies bedingt, dass bei der Lagerung oder beim Umschlag auftretende Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und/oder zurückgehalten werden. Grundvoraussetzungen dieser Art der Lagerung sind also Auffangwannen oder zumindest ein öldichter Betonboden mit Randerhöhung.</p>	

## Melde- und Bewilligungspflicht von Kleintank- und Gebindelager

bewilligungspflichtig	meldepflichtig
<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Gebindelager ab 450 Liter in der Grundwasserschutzzone S3 sowie in Grundwasserschutzarealen</li><li>➤ Alle Anlagen ab 450 Liter in der Grundwasserschutzzone S3 sowie in Grundwasserschutzarealen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Heiz- oder Dieselöl-Anlagen ab 450 Liter ausserhalb von Grundwasserschutzonen oder -arealen (unter Einhaltung technischer Auflagen!)</li></ul>

**In Grundwasserschutzonen S1 und S2 und in Grundwasserschutzarealen (SA1 und SA2) sind Kleintankanlagen, Gebindelager, Umschlag- und Wartungsarbeiten verboten.**

**In der Grundwasserschutzzone S3 und in Grundwasserschutzarealen (SA3) gibt es Einschränkungen bezüglich Menge und Art des Lagerguts.**

### Bei Schadenfall ⇒ Tel. 118

Der Inhaber oder Betreiber einer Kleinbetankungsanlage ist verpflichtet, Flüssigkeitsverluste und Unfälle unverzüglich der Feuerwehr (Tel. 118) zu melden. Zudem sind zwingend alle Massnahmen zu treffen, um drohende Gewässerunreinigungen zu verhindern.

Der Inhaber einer Kleinbetankungsanlage haftet für den verursachten Schaden. Er macht sich strafbar, wenn die Anlage mangelhaft installiert ist oder unsachgemäss betrieben wird.

### Auskünfte

Fragen bezüglich Installation und Betrieb von Kleinbetankungsanlagen können an das Amt für Umwelt bzw. an die Gebäudeassekuranz gerichtet werden.

Assekuranz AR  
Poststrasse 10  
9102 Herisau  
Tel. +41 71 353 00 53, E-Mail: [info@assekuranz.ch](mailto:info@assekuranz.ch), [www.assekuranz.ch](http://www.assekuranz.ch)

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden  
Kasernenstrasse 17A  
9102 Herisau  
Tel.: +41 71 353 65 35, E-Mail: [afu@ar.ch](mailto:afu@ar.ch), [www.ar.ch/afu](http://www.ar.ch/afu)